

# RS UVS Kärnten 1997/01/16 KUVS- 1538/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1997

## Rechtssatz

Führt der Beschuldigte nicht gesetzeskonform die Kommunalsteuer ab, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich und kann der Hinweis, daß er aus finanziellen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, die Kommunalsteuer abzuführen, nicht exkulpieren.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)